

Anfrage

der Abgeordneten **Ina Aigner**

an Herrn Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Pernkopf gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: Vorwürfe der Untätigkeit der Bezirkshauptmannschaft Zwettl in der Causa Windpark Grafenschlag II

Die Umweltorganisation PRO THAYATAL und die Bürgerinitiative UNSERE HEIMAT zeigen seit geraumer Zeit mögliche umwelt- und naturrechtliche Missstände iZm dem Windpark Grafenschlag II auf.

Gemäß einem Gutachten einer Amtssachverständigen vom Amt der NÖ Landeregierung vom 12.11.2021 besteht durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage im Rahmen der beantragten Bewilligung ein verbotener Eingriff in die besonders geschützte Art des Schwarzstorches. Das amtssachverständige Gutachten kommt zum Schluss, dass es aufgrund der Nähe des gefundenen Horstes zu einer unzulässigen Störung an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten des Schwarzstorches durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks gekommen ist und kommt.

Durch die Windkraftanlage komme es zu einem unzulässigen Eingriff in die lokale Population. Der Betrieb der Windkraftanlage bewirke eine unzulässige Beeinträchtigung des Schwarzstorches. Die Errichtung und der Betrieb verwirklichten den Tatbestand des absichtlichen Störens, insb. während der Brut- und Aufzuchtzeit. Die Tötung von Schwarzstörchen wurde zwar nicht nachgewiesen, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Die belangte Behörde, die BH Zwettl, habe trotz unzähliger Urgezen sowie Anträgen und einer Anzeige nach § 18 NÖ NSchG bisher nicht reagiert. Am 08.04.2022 wurde deshalb eine Säumnisbeschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Niederösterreich eingebracht und zwar mangels bis dato erkennbarer Erledigungsabsicht durch die belangte Behörde. Es wurde beantragt, das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich möge über die gestellten Anträge in der Sache selbst entscheiden.

Die Gefertigte stellt daher an Herrn Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Pernkopf folgende

Anfrage:

1. Warum gab es seitens der BH Zwettl kein Tätigwerden hinsichtlich der Eingabe vom 02.04.2021, in der Wiederherstellung des früheren Zustandes sowie Untersagung der Bautätigkeiten beantragt wurde?
2. Warum gab es seitens der BH Zwettl kein Tätigwerden hinsichtlich der Eingabe vom 11.05.2021, in der Information darüber, welche Maßnahmen seitens der Behörde unternommen wurden, um die Gefährdung der Schwarzstörche durch die Bautätigkeiten in ihrem Lebensbereich zu beenden und zu verhindern, beantragt wurde?
3. Warum gab es seitens der BH Zwettl kein Tätigwerden hinsichtlich der Eingabe vom 16.05.2021, in der Auskunft, ob es einen Baustopp gibt, wer einen solchen verfügt hat, mit welcher Begründung er verfügt wurde und für wie lange dieser verfügt wurde, beantragt wurde?
4. Warum gab es seitens der BH Zwettl kein Tätigwerden hinsichtlich der Eingabe vom 02.08.2021, in der eine behördliche Einstellung der Bautätigkeiten aufgrund des Fundes eines Schwarzstorchhorstes in unmittelbarer Umgebung des Baugebietes sowie der Sichtung mehrerer Schwarzstörche beantragt wurde?
5. Warum gab es seitens der BH Zwettl kein Tätigwerden aufgrund des Gutachtens vom 12.11.2021, welches besagt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage im Rahmen der beantragten Bewilligung ein verbotener Eingriff in die besonders geschützte Art des Schwarzstorches besteht?